JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

2026-02-05

2. STA – SONDER-NEWSLETTER ÜBUNG BÜRGERLICHES RECHT 2026S

Liebe Studierende,

ab dem Sommersemester 2026 gilt auch für die Übung Bürgerliches Recht der **neue Studienplan 2025W**.

Nach dem neuen Studienplan / Studienhandbuch ist nun zwischen den Voraussetzungen für die **Anmeldung zur Teilnahme an der UE BR (Anmeldevoraussetzungen – UE BR)** und den Voraussetzungen für die **Zulassung zur Ablegung der 3-stündigen Abschlussklausur (Zulassungsvoraussetzungen – Abschlussklausur)** zu unterscheiden:

1. Anmeldevoraussetzungen – UE BR

Die Anmeldevoraussetzungen – UE BR betreffen die Frage, ob Sie sich überhaupt zur (gesamten) UE BR (im KUSSS) anmelden können: Die Anmeldung setzt alternativ

- den positiven Abschluss ("mit Erfolg teilgenommen") von drei Kursen aus den ZR II KS Schuldrecht Allgemeiner Teil, ZR III KS Schuldrecht Besonderer Teil: besondere Vertragstypen, ZR IV KS Schuldrecht Besonderer Teil: gesetzliche Schuldverhältnisse und ZR V KS Sachenrecht; oder
- den positiven Abschluss der AG BR und eines dieser Kurse ZR II – ZR V voraus.

Außerdem muss der erste Studienabschnitt abgeschlossen sein (§ 15 Studienplan).

2. Zulassungsvoraussetzungen – Abschlussklausur

Die Zulassungsvoraussetzungen – Abschlussklausur betreffen die Frage, ob Sie eine Berechtigung zum Antritt zur 3-stündigen Abschlussklausur aus der UE BR haben. Zum Antritt zur 3-stündigen Abschlussklausur ist nur berechtigt, wer alternativ

- die 90-minütige Zulassungsklausur, die zu Beginn der UE (ohne Wiederholungsmöglichkeit) angeboten wird, positiv absolviert hat; oder
- die AG BR positiv absolviert hat, wobei deren Absolvierung höchstens zwei Semester (derzeit SoSe 2025; WS 2025/26) zurückliegen darf.

3. Sonderfragen – FAQ`s:

Kann man sowohl die AG BR als auch die Zulassungsklausur der UE BR schreiben?
Sie können auch beide Klausuren ablegen. Auch wenn Sie eine AG BR bereits positiv absolviert haben sollten, können Sie trotzdem die Zulassungsklausur der konkreten UE BR am Anfang des Semesters mitschreiben. Sollte diese negativ beurteilt werden, so bleibt die positive AG BR aufrecht.

Wie lange bleibt die positive AG BR als Anmeldevoraussetzung – UE BR bzw als Zulassungsvoraussetzung – Abschlussklausur aufrecht?

Eine positive AG BR kann (gemeinsam mit einem KS ZR II – ZR V) vorläufig dauerhaft als *Anmeldevoraussetzung – UE BR* verwendet werden. Dies gilt daher auch, wenn diese positive AG BR mehr als 2 Semester zurückliegt.

Eine positive AG BR kann als *Zulassungsvoraussetzung – Abschlussklausur* nur verwendet werden, wenn diese positive AG BR nicht mehr als 2 Semester zurückliegt. Dies bedeutet für das SoSe 2026: Die AG BR muss daher entweder im SoSe 2025 oder im WS 2025/26 absolviert worden sein.

Muss man sich zur Zulassungsklausur anmelden?
Wenn Sie die Zulassungsklausur schreiben möchten, so melden Sie sich bitte im KUSSS zur Ablegung der Zulassungsklausur an dem von Ihnen gewünschten Standort an. Die Anmeldung zu den Prüfungsstandorten wird 2 Wochen vor dem Termin der Zulassungsklausur geöffnet. Die Zulassungsklausur der UE BR wird im SS 2026 am 05. März 2026 stattfinden.

Gibt es eine Nachklausur zur Zulassungsklausur?
Da die Zulassungsklausur bloß als Alternative zur AG BR vorgesehen ist, gibt es zur Zulassungsklausur keine Nachklausur.

Was ist Prüfungsstoff für die Zulassungsklausur am 05. März 2026?
Grundzüge des Schuld- und Sachenrechts.

Was ist Stoff der UE BR und der Abschlussklausur im SoSe 2026?
Die Übungsfälle, welche in den LVA-Einheiten der UE BR besprochen und gelöst und jeweils eine Woche vor der nächsten Übungseinheit zur Vorbereitung ausgegeben werden, erstrecken sich über die Lehrbücher ZR I Allgemeiner Teil bis ZR V Sachenrecht und als zusätzliches Stoffgebiet auch ZR VI Familienrecht. Diese Stoffabgrenzung gilt auch für die 3-stündige Abschlussklausur.

Haben die Noten der Abschlussklausur aus der AG BR und / oder der Zulassungsklausur Einfluss auf die Endnote der UE BR?
Nein. Die Endnote der UE BR ergibt sich nur aus der 3-stündigen Abschlussklausur.

Kann man sich eine positive UE BR aus dem Studienplan vor 2016 (Linz) oder eine positive UE BR aus dem Juridicum Wien auf die Zulassungsklausur anrechnen lassen?
Wenn Sie sich die eine positive UE BR aus dem Studienplan vor 2016 (Linz) oder eine positive UE BR aus dem Juridicum Wien auf die Zulassungsklausur der UE BR SoSe 2026 anrechnen lassen möchten, so stellen Sie einen entsprechenden Anrechnungsantrag bei Frau Steilner per E-Mail (birgit.steilner@jku.at) mit dem beiliegenden Anrechnungsformular (siehe Anhang 1) samt Studienerfolgsnachweis.

Die aktuellen Vorgaben des Studienhandbuches finden Sie unter https://studienhandbuch.jku.at/181196

Der aktuelle Terminplan der UE BR 2026S ist im Anhang 2 zu dieser E-Mail enthalten.

Mit besten Wünschen für Ihren weiteren Studienfortschritt – insb auch im Bürgerlichen Recht.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedler

Universitätsprofessor für Zivilrecht
venia docendi für Zivilrecht, Europarecht und Versicherungsrecht

Institutsvorstand
Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien
Abteilungsleiter
Abteilung für Multimediales Zivilrecht
Institutsvorstand (Stv.)
Institut für Zivilrecht
Abteilungsleiter
Abteilung für Europäisches Privatrecht und Versicherungsrecht

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ
Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien
Petrinumstraße 12
4040 Linz, Österreich
T +43 732 2468 1900
andreas.riedler@jku.at
www.linzer.rechtsstudien.at
www.jku.at

Impressum und Offenlegung gemäß §§ 24, 25 MedienG
Medieninhaber: Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien | Sitz: Petrinumstraße 12, A-4040 Linz | Herausgeber: Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien | Redaktion: Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedler | Internetadresse: http://www.linzer.rechtsstudien.at | Blattlinie: "Linzer_Rechtsstudien-NEWS" ist der Newsletter zum Multimedia-Diplomstudium der Rechtswissenschaften | Alle Angaben ohne Gewähr | Alle Rechte vorbehalten © 2018 | Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Altenberger Straße 69, 4040 Linz, datenschutz@jku.at. Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Stabstelle Datenschutz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, datenschutz@jku.at. | Wenn Sie Ihren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Abbestellung: Linzer_Rechtsstudien-NEWS" an: Linzer_Rechtsstudien-NEWS@jku.at